

Private Feierlichkeiten und Zusammenkünfte im Vogelsbergkreis

Laut den Auslegungshinweisen vom 29.05.2021 unterliegen Private Zusammenkünfte außerhalb privater Wohnungen (etwa Geburtstagsfeiern und Hochzeiten) ebenfalls den Voraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 b für Zusammenkünfte und Veranstaltungen.

Diese Auflagen müssen daher zwingend bei einer privaten Veranstaltung eingehalten werden:

- Die Teilnehmerzahl darf 100 Personen nicht übersteigen; vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht eingerechnet.
- Ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen, muss umgesetzt werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen.
- Ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen – möglichst elektronisch – Name, Anschrift und Telefonnummer der Besuchenden erfasst werden.
- Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein Negativnachweis für alle Gäste über sechs Jahren (Impfnachweis, Genesenennachweis oder eines Testnachweises, der nicht älter als 24 Stunden ist) vorausgesetzt.
- Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss bei Veranstaltungen im Freien eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden und eine medizinische Maske bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen. Zum Verzehr von Speisen und Getränken am Platz kann die Maske abgenommen werden.
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

Diese strengen Regeln gelten nur dann nicht, wenn sich die Zusammenkunft auf den Personenkreis beschränkt, dem auch im Übrigen der gemeinsame Aufenthalt im öffentlichen Raum gestattet ist (§ 1 Abs. 2b Satz 3). In der Stufe 2 wäre dies in Gruppen von höchstens 10 Personen, Geimpfte und Genesene sowie Kinder unter 14 Jahren zählen hierbei nicht mit, möglich.

Die Lockerungen für größere Zusammenkünfte und Veranstaltungen sowie für die Gastronomie in der Stufe 2 gelten auch für die größeren Geburtstags- und Hochzeitsfeiern außerhalb privater Wohnungen:

- Feiern sind mit bis zu 100 Personen auch in entsprechenden Innenräumen möglich, wenn alle über einen Negativnachweis verfügen
- Im Freien sind Feiern bis zu 200 Personen möglich, ein Negativnachweis wird empfohlen.

Entsprechend ändert sich auch die dringende Empfehlung für größere Feiern und Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit: Sie können nunmehr auch in den Innenräumen von Wohnungen erfolgen, soweit die Räume ausreichend Platz bieten und die Gäste den erforderlichen Mindestabstand halten können. Negativnachweise aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten vor allem bei Feiern in Innenräumen vorliegen.

Aus Gründen der Kontrollierbarkeit des Hygienekonzepts durch zuständige Behörden sollte dieses schriftlich während der genehmigten Veranstaltung verfügbar sein und eine verantwortliche Person ausweisen.

Daraus ergibt sich für verschiedene Fallgestaltungen folgendes:

a) Gastronomiebetriebe

Veranstaltungen können nach den Auslegungen der DEHOGA in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 Personen durchgeführt werden, Geimpfte, Genesene und in der Stufe 2 Kinder unter 14 Jahren zählen dabei nicht mit. Alle beteiligten müssen getestet sein. Für die gesamte Veranstaltung gelten jedoch die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Satz 3 CoKoBeV, das bedeutet unter anderem:

- Negativnachweis
- Sitzplatzpflicht, max. 10 Personen pro Tisch
- Verzehr von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz
- Kontaktdatenpflicht
- bei Verlassen des Sitzplatzes ist eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen
- Abstands- und Hygieneregeln
- Aushänge sowie ein Hygienekonzept

Die Verantwortung für die Einhaltung der Bestimmungen liegt bei dem Gastronomiebetrieb, er ist dafür verantwortlich, dass die Auflagen über die komplette Feierlichkeit eingehalten werden!

b) DGHs/Hallen

- Die Teilnehmerzahl darf 100 Personen nicht übersteigen; vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht eingerechnet.
- Ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen muss umgesetzt werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen.
- Ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen – möglichst elektronisch – Name, Anschrift und Telefonnummer der Besuchenden erfasst werden.
- Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein Negativnachweis für alle Gäste über sechs Jahren (Impfnachweis, Genesenennachweis oder eines Testnachweises, der nicht älter als 24 Stunden ist) vorausgesetzt.
- Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss bei Veranstaltungen im Freien eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden und eine medizinische Maske bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen. Zum Verzehr von Speisen und Getränken am Platz kann die Maske abgenommen werden.
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

**c) privates Umfeld
Garten/im Freien**

- Die Teilnehmerzahl darf 200 Personen nicht übersteigen; vollständig Geimpfte und Genesene werden nicht eingerechnet.
- Ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Lüftung, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen muss umgesetzt werden.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss eingehalten werden, insbesondere durch Steuerung der Besucherzahlen.
- Ausschließlich zur Ermöglichung der Nachverfolgung von Infektionen müssen – möglichst elektronisch – Name, Anschrift und Telefonnummer der Besuchenden erfasst werden.

- Für die Teilnahme an der Veranstaltung wird ein Negativnachweis für alle Gäste über sechs Jahren (Impfnachweis, Genesenennachweis oder eines Testnachweises, der nicht älter als 24 Stunden ist) empfohlen.
- Von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern muss bei Veranstaltungen im Freien eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden und eine medizinische Maske bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen. Zum Verzehr von Speisen und Getränken am Platz kann die Maske abgenommen werden.
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar anzubringen.

In geschlossenen Räumen/privater Wohnraum

Die dringende Empfehlung für größere Feiern und Zusammenkünfte in der eigenen Häuslichkeit: Sie können nunmehr auch in den Innenräumen von Wohnungen erfolgen, soweit die Räume ausreichend Platz bieten und die Gäste den erforderlichen Mindestabstand halten können. Negativnachweise aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollten vor allem bei Feiern in Innenräumen vorliegen.